

## **Entwurf**

### **Gesetz, mit dem die Museen der Stadt Wien als Anstalt öffentlichen Rechts eingerichtet und deren Organisation, Betrieb und Erhaltung geregelt werden (Wiener Museumsgesetz - Wr.MuG)**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### **Geltungsbereich**

§ 1. (1) Dieses Gesetz gilt für die Museen der Stadt Wien. Diese umfassen das Historische Museum der Stadt Wien und alle seine Außenstellen.

(2) Außenstellen im Sinne des Abs. 1 sind museale Einrichtungen unter der Führung des Historischen Museums der Stadt Wien. Dazu zählen derzeit die Hermesvilla, das Uhrenmuseum, der Schauraum der Modesammlungen, das Pratermuseum, die Römischen Ruinen unter dem Hohen Markt, die Römischen Baureste Am Hof, das Archäologische Grabungsfeld Michaelerplatz, die Virgilkapelle, die Neidhart-Fresken, die Otto-Wagner-Haltestelle Karlsplatz, der Otto-Wagner-Hofpavillon Hietzing, die Haydn-Gedenkstätte mit Brahms-Gedenkraum, die Mozart-Gedenkstätte „Figarohaus“, die Beethoven-Gedenkstätte „Pasqualatihaus“, die Beethoven-Gedenkstätte „Eroicahaus“, die Beethoven-Gedenkstätte „Heiligenstädter Testament“, die Schubert-Gedenkstätte „Geburtshaus“ mit „Stifter-Gedenkraum“, die Schubert-Gedenkstätte „Sterbewohnung“, und die Johann Strauß-Gedenkstätte.

#### **Abgrenzung zu Bundeszuständigkeiten**

§ 2. Die Zuständigkeiten des Bundes, insbesondere in den Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes, den Angelegenheiten des Denkmalschutzes und des Ausfuhrverbotes für Kulturgut, werden von diesem Gesetz nicht berührt.

#### **Einrichtung der Anstalt und Rechtsstellung**

§ 3. (1) Mit diesem Gesetz wird unter der Bezeichnung „Museen der Stadt Wien“ eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Wien eingerichtet.

(2) Die Museen der Stadt Wien sind eine wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts, der unbewegliche und bewegliche Denkmale und Kulturgüter des Landes und der Stadt Wien zur Erfüllung ihres kulturpolitischen und wissenschaftlichen Auftrags als gemeinnützige öffentliche Aufgabe anvertraut sind und die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes eigene Rechtspersönlichkeit erlangt.

(3) Diese Anstalt öffentlichen Rechtes ist zur Führung des Wappens der Stadt Wien und eines Siegels mit dem Wappen der Stadt Wien und der Umschrift „Museen der Stadt Wien“ berechtigt.

(4) Zur Besorgung der musealen Aufgaben und der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben ist die Anstalt berechtigt, weitere Außenstellen (§ 1) einzurichten, wenn dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenbesorgung erforderlich und die Finanzierung sichergestellt ist.

(5) Die Anstalt kann für sich Rechte und Pflichten begründen; für diese trifft die Stadt und das Land Wien keine Haftung.

### **Bedeutung, Ziele, Zweck und Aufgaben der Museen**

§ 4. (1) Die Museen der Stadt Wien sind

1. kulturelle Institutionen, die im Rahmen eines permanenten gesellschaftlichen Diskurses die ihnen anvertrauten Zeugnisse der Geschichte, Künste und Kultur sowie der sie erforschenden Wissenschaften sammeln, bewahren, wissenschaftlich aufarbeiten und dokumentieren und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen sollen;
2. ein Ort der lebendigen und zeitgemäßen Auseinandersetzung mit dem ihnen anvertrauten Sammlungsgut;
3. dazu bestimmt, das ihnen anvertraute Sammlungsgut zu mehren und zu bewahren und es derart der Öffentlichkeit zu präsentieren, dass durch die Aufbereitung Verständnis für Entwicklungen und Zusammenhänge zwischen Gesellschafts-, Kunst-, Kultur- und Wissenschaftsphänomenen geweckt wird;
4. dazu aufgerufen, das Kulturschaffen der Gegenwart, die aktuellen Entwicklungen und Veränderungen von Kunst und Kultur zu registrieren und deren Zeugnisse gezielt zu sammeln und das Sammlungsgut im Sinne des spezifisch kulturpolitischen Auftrags ständig zu ergänzen, wobei sie den Austausch mit Museen in Österreich und anderen Ländern im Ausstellungs- und Forschungsbereich pflegen;
5. umfassende Bildungseinrichtungen, die zeitgemäße und innovative Formen der Vermittlung besonders für Kinder, Jugendliche und Senioren entwickeln.

(2) Zweck und Aufgabe der Museen der Stadt Wien im Rahmen ihrer Bedeutung und Ziele (Abs. 1) und ihres kulturpolitischen Auftrags ist insbesondere das Sammeln und Bewahren von historischem Gut, Kunst- und Kulturgut sowie der Ausbau, die Bewahrung, wissenschaftliche Bearbeitung und Erschließung, Präsentation und Verwaltung des den Museen der Stadt Wien auf Dauer oder bestimmte Zeit überlassenen oder von ihnen erworbenen Sammlungsguts unter Beachtung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(3) Die nähere Regelung des Aufgaben- und Wirkungsbereiches, der inneren Organisation und der besonderen Zweckbestimmung der Museen der Stadt Wien entsprechend den historischen und sammlungsspezifischen Voraussetzungen hat in einer von der Wiener Landesregierung zu erlassenden Museumsordnung zu erfolgen (§ 11).

(4) Soweit die Anstalt „Museen der Stadt Wien“ Leistungen von Dienststellen der Stadt Wien in Anspruch nimmt, ist dafür ein angemessener Ersatz zu leisten. Von der Anstalt „Museen der Stadt Wien“ ist nach Maßgabe der Zuweisung von Bediensteten der Stadt Wien (Wiener Museen-Zuweisungsgesetz) ein angemessener Beitrag zur Deckung des Aufwandes für die Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach der Pensionsordnung 1995 zu leisten.

§ 5. Im Sinne dieses Gesetzes umfasst

1. das Sammeln den planmäßigen Aufbau, die Ergänzung und die Erweiterung bereits bestehender Sammlungen sowie erforderlichenfalls die Anlage neuer Sammlungen in den Aufgabenbereichen der Anstalt;

2. das Bewahren die Konservierung, erforderlichenfalls die Restaurierung, sowie die laufende Überwachung der Sammlungsexponate im Hinblick auf ihren Erhaltungszustand;

3. das Erschließen

- a) die planmäßige Erfassung, Ordnung, Inventarisierung, Katalogisierung und Auswertung der Sammlungsexponate nach museumswissenschaftlichen Gesichtspunkten und
- b) die Schaffung der Voraussetzung für die Zugänglichmachung von Sammlungsexponaten für die Allgemeinheit einschließlich deren Vermittlung im Rahmen der ständigen Schau-sammlung, der Depot- und Studiensammlungen sowie im Rahmen von Sonderausstellungen nach museumspädagogischen Grundsätzen.

### **Erwerb von Sammlungsexponaten**

§ 6. (1) Die Anstalt „Museen der Stadt Wien“ darf aufgrund von letztwilligen Verfügungen sowie aufgrund von entgeltlichen oder unentgeltlichen rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen Sammlungsexponate erwerben, wenn deren Sammlung, Bewahrung und Erschließung im Hinblick auf ihre historische, wissenschaftliche oder sonstige kulturelle Bedeutung im öffentlichen Interesse der Stadt Wien bzw. des Landes Wien gelegen ist.

(2) Neuerwerbungen haben in weiterer Folge kosten- und lastenfrei in das Eigentum der Stadt Wien übertragen zu werden.

### **Entlehnung von Sammlungsexponaten**

§ 7. (1) Die Entlehnung von Sammlungsexponaten im Original zu Forschungs- oder Ausstellungszwecken sowie an inländische und ausländische Museen ist zulässig, wenn

1. die Entlehnung der Sammlungsexponate im Original zu Forschungszwecken unbedingt erforderlich ist;

2. eine entsprechende museumswissenschaftliche Betreuung der Sammlungsexponate sichergestellt erscheint;

3. die ordnungs- und sachgemäße Aufbewahrung der Sammlungsexponate gewährleistet ist und

4. hinsichtlich der Sammlungsexponate für die Dauer der Entlehnung ein Versicherungsvertrag abgeschlossen wird und sich der Entlehner (die entlehrende Stelle) zur Übernahme der Versicherungsprämien verpflichtet oder der Rechtsträger eines öffentlichen Museums die Haftung für die zu entlehnenden Sammlungsexponate übernimmt.

(2) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vor, dürfen Sammlungsexponate nicht zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Dauer der Entlehnung darf- vorbehaltlich des Abs. 4 - sechs Monate nicht überschreiten. Einer Verlängerung dieser Frist können die Museen der Stadt Wien über begründetes Ansuchen bis zur Dauer eines Jahres zustimmen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 weiterhin gegeben sind.

(4) Sammlungsexponate, die zur Besorgung der Aufgaben der Anstalt nicht unmittelbar benötigt werden, dürfen zu Ausstellungszwecken an in- und ausländische Museen und andere museale Einrichtungen auch für einen längeren Zeitraum, als er sich nach Abs. 3 ergibt, entlehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen und
  2. in einer rechtsgeschäftlichen Vereinbarung mit dem Entlehner (der entlehnenden Stelle) sichergestellt wird, dass die Sammlungsexponate bei Bedarf umgehend an die Anstalt zurückgestellt werden.
- (5) Der Entlehner (die entlehnende Stelle) hat für den der Anstalt durch die Entlehnung erwachsenden Personal- und Sachaufwand einen angemessenen Kostenersatz zu leisten. Von einem Kostenersatz für die Entlehnung darf die Anstalt gegenüber inländischen und ausländischen Museen und anderen musealen Einrichtungen absehen, wenn diese ebenfalls Sammlungsexponate zu Forschungs- oder Ausstellungsnecken unentgeltlich an die Anstalt entleihen (Prinzip der Gegenseitigkeit).
- (6) Über die Entlehnung von Sammlungsexponaten hat die Anstalt ein Verzeichnis zu führen, aus dem jedenfalls ersichtlich sein müssen:
1. Die genaue Bezeichnung der Sammlungsexponate einschließlich ihrer Inventarsignaturen;
  2. die Bezeichnung der entlehnenden Stelle;
  3. das Datum der Entlehnung und
  4. das Datum der voraussichtlichen Rückstellung.

### **Räumliche und sachliche Ausstattung der Museen der Stadt Wien**

§ 8. (1) Die Stadt Wien hat

1. die in der Anlage A verzeichneten Immobilien (bzw. Teile von Immobilien) samt Zubehör der Anstalt „Museen der Stadt Wien“ gegen ein angemessenes Entgelt zum Gebrauch zu überlassen, wobei die Überlassung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtswirksam wird und zu beurkunden ist;
  2. das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei der für die Museen der Stadt Wien bisher zuständigen Dienststelle bereits vorhandene sowie das von der Stadt Wien für Zwecke der Museen der Stadt Wien erworbene Sammlungsgut der Anstalt „Museen der Stadt Wien“ als Leihgabe zu überlassen, wobei Z I 2. Halbsatz sinngemäß gilt;
  3. die mobile Ausstattung und die Nutzungsrechte an immateriellen Gütern mit Stichtag des Inkrafttretens dieses Gesetzes in das Eigentum der Anstalt „Museen der Stadt Wien“ zu übertragen. Darüber ist eine entsprechende Urkunde auszustellen
- (2) Die übertragenen Vermögenswerte sind von den Museen der Stadt inventarmäßig zu erfassen und in eine Eröffnungsbilanz der Anstalt „Museen der Stadt Wien“ aufzunehmen. Näherer Inhalt und Form der Eröffnungsbilanz sind in dem zwischen der Stadt Wien und der Anstalt „Museen der Stadt Wien“ abzuschließenden Übereinkommen (§ 9 Abs. 3) festzuhalten.
- (3) Die im Voranschlag für das Jahr 2001 auf dem Ansatz 3400, Museen, vorgesehenen und zum 1. Jänner 2002 noch in Durchführung begriffenen Investitionsvorhaben sind von der Anstalt „Museen der Stadt Wien“ auf ihre Kosten fertig zu stellen.
- (4) Die Stadt Wien kann von ihr überlassenes Sammlungsgut bzw. Teile davon der Anstalt „Museen der Stadt Wien“ zur Abwendung materieller Schäden oder aus zwingendem öffentlichem Interesse nach vorheriger Rücksprache entziehen. Für durch die Entziehung entstandene Schäden kann die Stadt Wien nicht haftbar gemacht werden.

## **Aufbringung der finanziellen Mittel der Anstalt**

§ 9. (1) Die zur Besorgung der Aufgaben der Museen der Stadt Wien erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Die jährliche Abgeltung aus Mitteln der Stadt Wien gemäß Abs. 2 sowie einen Ersatz für pauschal angelastete Beiträge für Leistungen zentraler Dienststellen der Stadt Wien, zu den Kosten ihrer Organe und zum Aufwand für die Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach der Pensionsordnung 1995,
2. sonstige Zuwendungen der Stadt Wien nach Maßgabe des jeweiligen Voranschlages sowie Zuwendungen anderer Gebietskörperschaften,
3. Zuwendungen im Rahmen der europäischen Integration,
4. Zuwendungen aufgrund von Sponsorverträgen,
5. Kostenersätze für Leistungen der Museen der Stadt Wien und
6. sonstige Zuwendungen, Erträge und Einnahmen.

(2) Die Stadt Wien leistet der Anstalt „Museen der Stadt Wien“ für die Aufwendungen, die ihr in Erfüllung ihrer musealen Aufgaben und ihres kulturpolitischen Auftrages als Museen der Stadt Wien entstehen, für das Jahr 2002 eine Abgeltung von 14,74 Millionen Euro. Dieser Betrag erhöht sich ab dem Jahre 2003 um jährlich 1,43 Prozent. Die Stadt Wien ist jedoch berechtigt, die Abgeltung zu kürzen oder teilweise zu sperren, wenn eine Verschlechterung der finanziellen Situation der Stadt Wien eintritt oder sonst die Einhaltung von mit dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften vereinbarten Stabilitätszielen gefährdet erscheint. Das Ausmaß der Kürzung oder Sperre darf jedoch, wenn sie für das laufende Jahr erfolgt, 2,5 vH, sonst 5 vH des für das vorangegangene Jahr geleisteten Betrages nicht überschreiten.

(3) Die näheren Details zur Abwicklung der Leistungen der Stadt Wien gemäß Abs. 1 Z 1 sowie die der Stadt Wien zur Verfügung zu stellenden Informationen über die Gebarung der Anstalt „Museen der Stadt Wien“ sind in einem zwischen der Stadt Wien und der Anstalt „Museen der Stadt Wien“ abzuschließenden Übereinkommen zu regeln.

## **Leitung der Museen**

§ 10. (1) Die wissenschaftliche Anstalt „Museen der Stadt Wien“ wird von einem Direktor, der die Funktion des Geschäftsführers und wissenschaftlich-künstlerischen Leiters wahrnimmt, geleitet. Unbeschadet des Abs. 6 wird der Direktor von der Wiener Landesregierung über Vorschlag des amtsführenden Stadtrates für Kultur, nach Anhörung des Kuratoriums (§ 13) und einer vom Kuratorium durchgeführten öffentlichen Ausschreibung, auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Funktion des Direktors endet

1. durch Abberufung durch die Wiener Landesregierung auf Antrag des Kuratoriums, wofür eine einfache Mehrheit der Stimmen im Kuratorium erforderlich ist;
2. durch Zeitablauf (Abs. 1);
3. bei Vorliegen der Voraussetzungen des Amtsverlustes auf Grund einer gerichtlich strafbaren Handlung (§ 27 StGB);
4. durch Verzicht;
5. durch Tod.

(3) Dem Direktor obliegt bei seiner Geschäftsführung und allen seinen sonstigen Aufgaben die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Geschäftsmannes. Dies gilt sinngemäß für den kaufmännischen Leiter (Abs. 5).

(4) Dem Direktor obliegt die Gesamtverantwortung für die wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts „Museen der Stadt Wien“, deren Leitlinien und Ziele der Museumspolitik er erstellt. Unbeschadet des Abs. 5 ist er für eine wirtschaftliche, zweckmäßige und sparsame Geschäftsführung zur Umsetzung der Zweckbestimmung der wissenschaftlichen Anstalt verantwortlich. Ihm obliegen alle personellen, finanziellen und organisatorischen Angelegenheiten der „Museen der Stadt Wien“. Der Direktor repräsentiert die Anstalt „Museen der Stadt Wien“ nach außen und ist auch für deren Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit verantwortlich. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann sich der Direktor weiterer Personen und Einrichtungen bedienen, deren Aufgaben und Funktionen in der gemäß § 11 zu erlassenden Verordnung (Museumsordnung) näher zu regeln sind. Auf jeden Fall ist ein kaufmännischer Leiter vorzusehen (Abs.5), der auf Vorschlag des Direktors vom Kuratorium auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen ist. Die Wiederbestellung ist möglich. Die Funktion des kaufmännischen Leiters endet

1. durch Abberufung durch das Kuratorium auf Antrag des Direktors,
2. durch Zeitablauf ;
3. bei Vorliegen der Voraussetzungen des Amtsverlustes auf Grund einer gerichtlich strafbaren Handlung (§ 27 StGB) ;
4. durch Verzicht;
5. durch Tod.

(5) In wirtschaftlichen, budgetären und sonstigen finanziellen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung (das sind insbesondere alle Rechtsgeschäfte über 70 v. H. des sich nach § 88 Abs. 1 lit. e der Wiener Stadtverfassung ergebenden Wertes) hat der Direktor im Einvernehmen mit einem kaufmännischen Leiter vorzugehen. Schriftstücke in diesen Angelegenheiten hat der Direktor gemeinsam mit dem kaufmännischen Leiter zu zeichnen. Dem kaufmännischen Leiter, für den Abs. 3 2. Satz sinngemäß gilt, obliegen jedenfalls die Erstellung eines Wirtschaftsplanes und des Rechnungsabschlusses der Anstalt sowie alle buchhalterischen Veranlassungen. Über die jeweilige finanzielle Situation der Anstalt und die aktuelle Geschäftsentwicklung hat er dem Direktor und dem Kuratorium regelmäßig zu berichten.

Im Einvernehmen mit dem Direktor hat der kaufmännische Leiter nach Anhörung des Kuratoriums für Leistungen der Anstalt, die im Auftrag Dritter - ausgenommen im Auftrag der Stadt Wien- erbracht werden, wie insbesondere die Entlehnung von Sammlungsexponaten, die Herstellung von Reproduktionen, die Beratung anderer musealer Einrichtungen, die Besorgung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben im Auftrag Dritter, die Erbringung musealer oder bibliothekarischer Auskunft- und Informationsdienstleistungen sowie die Entlehnung von Bibliotheksbeständen, unter Bedachtnahme auf den mit der Erbringung dieser Leistungen regelmäßig verbundenen Personal- und Sachaufwand angemessene Kostenersätze nach dem Kostendeckungsprinzip festzulegen. Die festgelegten Kostenersätze sind in den für die Benutzer zugänglichen Räumlichkeiten der Anstalt zur Einsicht aufzulegen.

(6) Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bis 31. März 2003 ist der bisherige Leiter der für die Museen der Stadt Wien zuständigen Dienststelle der Stadt Wien - abweichend von Abs. 1 - zum Direktor der Anstalt öffentlichen Rechtes bestellt.

## **Museumsordnung**

§ 11. (1) Die Wiener Landesregierung hat für die Museen der Stadt Wien im Verordnungswege eine Museumsordnung zu erlassen, in der jedenfalls folgende Angelegenheiten zu regeln sind:

1. Leitlinien für die besondere Zweckbestimmung der Museen der Stadt Wien;
2. Aufgabenkatalog der Museen der Stadt Wien;
3. Organisation der Museen der Stadt Wien, insbesondere Bereichsgliederung und Struktur, Direktion, Organisationseinheiten und Rechnungswesen;
4. Sammlungsgrundsätze;
5. Aufwandersatz für die Mitglieder des Kuratoriums.

(2) Die Museumsordnung kann bereits ab dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag erlassen werden; sie darf jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Geltung gesetzt werden.

## **Aufsicht und Kontrolle**

§ 12. Die Anstalt „Museen der Stadt Wien“ unterliegt der Kontrolle durch das Kontrollamt der Stadt Wien (§ 73 Wiener Stadtverfassung) und der Aufsicht durch die Wiener Landesregierung. Die Aufsicht der Landesregierung erstreckt sich auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen. Diese Organe sind berechtigt, in Erfüllung ihrer Aufsichts- und Kontrollbefugnisse Überprüfungen vorzunehmen und die von ihnen angeforderten Unterlagen einzusehen. Die Museen der Stadt Wien sind verpflichtet, alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen vorzulegen und diese Stellen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der Erfordernisse zu unterstützen. Die diesen Organen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Befugnisse bleiben davon unberührt.

## **Kuratorium**

§ 13. (1) Die Wiener Landesregierung hat als Aufsichtsorgan der Geschäftsführung der Anstalt „Museen der Stadt Wien“ ein Kuratorium zu bestellen. Dieses Kuratorium ist auf fünf Jahre zu bestellen und setzt sich zusammen aus

1. zwei vom amtsführenden Stadtrat für Kultur nominierten Mitgliedern,
2. einem Mitglied der Finanzverwaltung der Stadt Wien,
3. je einem Mitglied des Betriebsrates und der Personalvertretung,
4. zwei Wissenschaftlern, die nicht Bedienstete der Anstalt sind,
5. einem Mitglied des rechtskundigen Dienstes der Stadt Wien.

Für jedes Mitglied ist mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kuratoriums können von der Landesregierung vor Ablauf der Funktionsperiode abberufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Bestellung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Eine vorzeitige Abberufung ist ferner aus wichtigen Gründen zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Aufgaben

des Kuratoriums (Abs. 7) nicht erfüllt oder notwendige Entscheidungen nicht getroffen werden.

(2) Die vorschlagsberechtigten Stellen (amtsführender Stadtrat für Kultur, Betriebsrat, Personalvertretung und Magistrat hinsichtlich der Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 2, 4 und 5) haben binnen zwei Monaten nach Aufforderung durch das Amt der Wiener Landesregierung einen Dreivorschlag an die Wiener Landesregierung zu erstatten.

(3) Den Vorsitz im Kuratorium führt ein vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit gewähltes Mitglied des Kuratoriums. Aus dem Kreis der Mitglieder der Kuratoriums ist ebenso ein Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen. Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters wird der Vorsitz von dem von der Wiener Landesregierung bestellten Mitglied des rechtskundigen Dienstes der Stadt Wien geführt. Dieser leitet auch die Wahl des Vorsitzenden.

(4) Die Kosten des Kuratoriums trägt die Anstalt „Museen der Stadt Wien“. Die Mitglieder des Kuratoriums haben Anspruch auf angemessenen Aufwandsersatz.

(5) Das Kuratorium hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, worin die Anzahl und der Ablauf der Kuratoriumssitzungen, die Beschlusserfordernisse, die Abstimmungsmodalitäten, die Aufgabenverteilung zwischen den Kuratoriumsmitgliedern, die Vertretung des Vorsitzenden, die administrative Abwicklung der Geschäftsfälle und die für einen geregelten Kuratoriumsbetrieb erforderlichen Bestimmungen enthalten sein müssen.

(6) Die Beschlussfähigkeit des Kuratoriums ist gegeben, wenn mindestens sechs Kuratoriumsmitglieder oder ihre zugehörigen Ersatzmitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Über die Sitzungen sind schriftliche Protokolle zu erstellen.

(7) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

1. Jährliche Genehmigung des vom kaufmännischen Leiter vorzulegenden Wirtschaftsplanes und Rechnungsabschlusses;
2. jährliche Genehmigung des Stellenplanes;
3. Mitwirkung an der Erstellung der Strategien und längerfristigen Entwicklungsziele auf Basis der im Gesetz festgelegten grundsätzlichen Ziele der Anstalt sowie der vom Direktor zu erarbeitenden Vorschläge;
4. jährliche Genehmigung der vom Direktor der Anstalt vorzulegenden operationalen Ziele, konkretisiert nach Inhalt, Ausmaß, Zeitbezug sowie der zur Messung des Zielerreichungsgrads verwendeten Methoden, die jedenfalls in vier Bereiche (Kunden, Leistungserstellung, Finanzen, Management = Personal + Organisation) zu untergliedern sind, unter Bedachtnahme auf den Wirtschafts- und Stellenplan;
5. jährliche Feststellung des Ausmaßes der Erreichung der vereinbarten Ziele aufgrund der vom Direktor der Anstalt vorzulegenden Berichte;
6. jährlicher Bericht an den Wiener Landtag im Wege der Wiener Landesregierung und des für Kultur zuständigen Ausschusses über die Erreichung der im Gesetz vorgegebenen grundsätzlichen Ziele der Anstalt und
7. Anhörungsrecht bezüglich der Festlegung der Kostenersätze für Leistungen der Anstalt (§ 10 Abs. 5);
8. Abschluss des Geschäftsführervertrages;



9. Bestellung des kaufmännischen Leiters auf Vorschlag des Direktors.

### **Abgabenbefreiung**

§ 14. Alle Vorgänge gemäß diesem Gesetz im Zusammenhang mit der Erlangung der eigenen Rechtspersönlichkeit, der Vermögensübertragung und der Übertragung bzw. Einräumung von Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten von der Stadt Wien an die Anstalt „Museen der Stadt Wien“ sind von allen landesgesetzlich geregelten Abgaben befreit.

### **Personenbezogene Bezeichnungen**

15. Bei den in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden\_

### **Verweisungen**

§ 16. (1) So weit in diesem Gesetz auf bundesgesetzliche Vorschriften (StGB) verwiesen wird, sind diese in der zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden  
(2) So weit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### **Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**

§ 17. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

§ 18. (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Auf die zur Schaffung der Anstalt „Museen der Stadt Wien“ erforderlichen Vorarbeiten, einschließlich der Erstellung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2002, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes bereits Anwendung.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Museen  
der Stadt Wien als Anstalt öffentlichen  
Rechts eingerichtet und deren Organisation,  
Betrieb und Erhaltung geregelt werden  
(Wiener Museumsgesetz - Wr.MuG)**

VORBLATT

**Problemstellung:**

Ausgliederung der Museen der Stadt Wien aus dem Organisationsbereich des Magistrates der Stadt Wien und Überführung in eine wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechtes als neue Rechtsform der Museen.

**Ziel und Lösung:**

Schaffung eines Gesetzes mit dem die Museen der Stadt Wien als Anstalt öffentlichen Rechtes eingerichtet und deren Organisation, Betrieb und Erhaltung geregelt werden.

**Wesentlicher Gesetzesinhalt:**

Festlegung des Geltungsbereiches;

Einrichtung der Museen der Stadt Wien als wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechtes;

Bestimmung von Ziel, Zweck und Aufgaben der Museen der Stadt Wien;

Regelungen betreffend Erwerb und Entlehnung von Sammlungsexponaten;

Räumliche und sachliche Ausstattung, Aufbringung der finanziellen Mittel der Museen sowie vermögensrechtliche Rahmenbedingungen im Verhältnis zur Stadt Wien;

Leitung der Museen;

Museumsordnung;

Aufsicht, Kontrolle und Controlling;

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Die im Gesetz umschriebenen musealen Aufgaben und Leistungsprozesse wurden bisher im Wesentlichen von der für die Museen geschäftseinteilungsmäßig zuständigen Dienststelle des Magistrates der Stadt Wien (MA 10) besorgt und gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Anstalt öffentlichen Rechtes über. Sie sind daher in kostenmäßiger Hinsicht nicht mehr als Aufgaben und Leistungsprozesse der Wiener Stadtverwaltung zu erfassen. Durch die Überführung der Dienststelle Magistratsabteilung 10 in eine wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechtes fällt der im Budgetvoranschlag der Stadt Wien enthaltene Ansatz 3400 Museen weg, weswegen sich in dieser Hinsicht eine budgetäre Einsparung ergibt. Gleichzeitig werden aber seitens der Stadt Wien die in den finanziellen Erläuterungen im Einzelnen angeführten finanziellen Mittel für die Anstalt im Sinne des § 9 aufgebracht, wodurch sich Einsparungen und Aufwendungen im Wesentlichen aufrechnen. Für den Bund werden aus dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben keine Kosten erwachsen, da auch keine Mitwirkung von Bundesorganen vorgesehen ist.

**Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort und die Beschäftigung:**

Grundsätzlich keine. Es sind aber durch die Neuorganisation und erhöhte Selbständigkeit der Museen durchaus positive Impulse im Bereich Wissenschaft und Kunst denkbar, wodurch eine indirekte Auswirkung auch auf den Wirtschaftsstandort in Österreich möglich erscheint.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der gegenständliche Regelungsbereich unterliegt keinen speziellen Vorschriften des Rechtes der Europäischen Union. Die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Grundsätze werden eingehalten.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

**Anlage A : zum Wiener Museumsgesetz (W r.MuG)**  
**Objekt**

Historisches Museum der Stadt Wien,  
1040 Wien, Karlsplatz

Haydn-Gedenkstätte mit Brahms-Gedenkraum,  
1060 Wien, Haydngasse 19

Schubert-Gedenkstätte „Geburtshaus“ mit „Stifter-  
Gedenkraum“, 1090 Wien, Nußdorfer Straße 54

Hennesvilla,  
1130 Wien, Lainzer Tiergarten

Otto Wagner-Hofpavillon Hietzing,  
1130 Wien, Schönbrunner Schloßstraße

Depot,  
1150 Wien, Koberweingasse 1

## **Erläuterungen - allgemeiner Teil**

Durch die laufenden und bereits abgeschlossenen Ausgliederungen der Bundesmuseen ergibt sich für die Museen der Stadt Wien aufgrund der verstärkten Konkurrenzsituation, Attraktivität für Sponsoren und Marketing eine neue Herausforderung.

Um den gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen gerecht werden zu können, müssen die Museen der Stadt Wien in die Lage versetzt werden, rasch, flexibel und zielgerichtet auf die Bedürfnisse der Öffentlichkeit, Wissenschaft und Kunst zu reagieren.

Selbstverständnis und Auftrag der Museen der Stadt Wien im 21. Jahrhundert können unter den derzeit geltenden Rahmenbedingungen weder bestätigt, noch erfüllt werden.

Die Identität der „Museen der Stadt Wien“ liegt in ihrer zweifachen Aufgabe von Bewahrung und Experiment. Die seit der Gründung gewachsenen, einzigartigen Sammlungen treten mit der Gegenwart in Diskussion, um so immer erneut die Grenzbereiche zwischen Vergangenheit, Gegenwart und möglicher Zukunft auszuloten und in der stets aktualisierten Rezeption erfahrbar zu machen. Dieses Spannungsfeld gibt den „Museen der Stadt Wien“ ihre unverwechselbare Stellung und macht sie zu einem lebendigen Ort der Auseinandersetzung der sich ständig verändernden und weiterentwickelnden kulturellen Positionierungen und den sich wandelnden Bedürfnissen und Anforderungen der Gesellschaft. Die Integration der beiden polaren Aufgaben der „Museen der Stadt Wien“ unter einer einheitlichen Museumspolitik spiegelt sich in einer differenzierten Gesamtstruktur, die einerseits die klassischen, auf Permanenz angelegten Ziele des Sammelns, Bewahrens, Erschließens und Vermittelns, andererseits temporär wechselnde Aufgaben, wie sie die intensive Auseinandersetzung mit dem „Zeitgeist“ (Geist der Zeit) hervorbringt, erfüllen können muss.

Für die Museen der Stadt Wien sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die der Museumsleitung und den Mitarbeitern die größtmögliche Flexibilität einräumen, um die Aktivitäten der Museen in künstlerischer und wirtschaftlicher Hinsicht optimal zu gestalten. Somit ist zu Erreichung der in der Folge angeführten Ziele eine Ausgliederung der Museen der Stadt Wien aus dem Magistrat und eine Überführung in eine Anstalt öffentlichen Rechts als beste Variante anzusehen.

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage hat der Gemeinderat der Stadt Wien mit Beschluss vom 22. November 2000 die Überführung der Museen der Stadt Wien in eine wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts in Auftrag gegeben.

Der Landesgesetzgeber war daher aufgerufen, die dafür entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

Bezüglich der einzelnen Bestimmungen wird auf die Erläuterungen - besonderer Teil hingewiesen.

### Erläuterungen- finanzieller Teil

1) Die im Gesetz umschriebenen musealen Aufgaben und Leistungsprozesse wurden bisher im Wesentlichen von der für die Museen geschäftseinteilungsmäßig zuständigen Dienststelle des Magistrates der Stadt Wien (MA 10) besorgt und gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Anstalt öffentlichen Rechtes über. Sie sind daher in kostenmäßiger Hinsicht nicht mehr als Aufgaben und Leistungsprozesse der Wiener Stadtverwaltung zu erfassen.

Bezüglich der mit der Einrichtung und dem Betrieb der Anstalt öffentlichen Rechtes verbundenen Kosten bzw. Aufwendungen siehe unten Punkt 3.

2) Für den Bund werden aus dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben keine Kosten erwachsen, da auch keine Mitwirkung von Bundesorganen vorgesehen ist.

3) Im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb der Anstalt öffentlichen Rechtes sind voraussichtlich folgende Kosten bzw. Aufwendungen zu erwarten:  
Auf Basis des Voranschlages 2001 wird dies auf folgender Grundlage berechnet:

a) auf Schillingbasis:

ATS 272,293.000,--	VA 2001 der Museen der Stadt Wien
-ATS 45,000.000,--	Errichtung Museumsquartier
-ATS 11,300.000,--	Vorplatz Museumsquartier
<hr/>	
ATS 215,993.000,--	
-ATS 24,000.000,--	Einnahmen (ohne USt.-Gutschrift aus dem Projekt Museumsquartier)
<hr/>	
ATS 191,993.000,--	
-ATS 11,951.000,--	Pensionsaufwendungen
<hr/>	
ATS 180,042.000,--	
+ ATS 7,724.000,-	Leistungsverträge
+ ATS 7,533.000,-	zusätzliche Mieten
+ ATS 5,525.000,--	PAST-Zuteilungen
+ ATS 50.000,--	Remunerationen
+ ATS 749.000,-	Abfertigungen, Jubiläumsgelder, Urlaubsabgeltungen
+ ATS 244.000,-	Kosten des Kuratoriums
+ ATS 960.000,-	Kosten für kaufmännischen Leiter

b) auf Euro-Basis:

EUR 19,788.304,--	VA 2001 der Museen der Stadt Wien
-EUR 3,270.278,--	Errichtung Museumsquartier
-EUR 821.203,--	Vorplatz Museumsquartier
<hr/>	
EUR 15,696.823,--	
-EUR 1,744.148,--	Einnahmen (ohne USt.-Gutschrift aus dem Projekt Museumsquartier)
<hr/>	
EUR 13,952.675,--	
-EUR 868.513,--	Pensionsaufwendungen
<hr/>	
EUR 13,084.162,--	
+ EUR 561.325,-	Leistungsverträge
+ EUR 547.444,--	zusätzliche Mieten
+ EUR 401.517,-	PAST-Zuteilungen
+ EUR 3.684,-	Remunerationen
+ EUR 54.432,-	Abfertigungen, Jubiläumsgelder, Urlaubsabgeltungen
+ EUR 17.670,-	Kosten des Kuratoriums
+ EUR 69.766,-	Kosten für kaufmännischen Leiter

Durch die Überführung der Dienststelle Magistratsabteilung 10 in eine wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts fällt der im Budgetvoranschlag der Stadt Wien enthaltene Ansatz 3400 Museen weg, weswegen sich in dieser Hinsicht eine budgetäre Einsparung ergibt. Gleichzeitig werden aber seitens der Stadt Wien die oben angeführten finanziellen Mittel für die Anstalt im Sinne des § 9 aufgebracht, wodurch sich Einsparungen und Aufwendungen im Wesentlichen aufrechnen.

## Erläuterungen - besonderer Teil

### Zu § 1:

Diese Bestimmung legt den Geltungsbereich dieses Gesetzes fest und definiert, dass unter den Museen der Stadt Wien das bisher zum Wirkungsbereich der Magistratsabteilung 10 gehörige Historische Museum und alle seine Außenstellen zu verstehen sind. Die derzeit als Außenstellen geltenden Einrichtungen werden in Abs. 2 dieser Bestimmung aufgelistet.

### Zu § 2:

Im Interesse einer klaren Kompetenzabgrenzung stellt diese Gesetzesbestimmung die Abgrenzung zu den Bundeszuständigkeiten klar („Salvatorische Klausel“).

### Zu § 3:

Wie schon in den allgemeinen Erläuterungen ausgeführt, wurde die Rechtsform „Anstalt öffentlichen Rechts“ als für die künftige Tätigkeit der Museen der Stadt Wien geeignetste Rechtsform angesehen. Die Museen der Stadt Wien werden daher mit diesem Gesetz als wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten eingerichtet. Die eigene Rechtspersönlichkeit bietet weitgehende Dispositionsmöglichkeiten und eine flexible Geschäftsführung im Rahmen der Gesetze. Abs. 3 sieht die Führung des Wappens der Stadt Wien vor, womit auch in dieser Hinsicht die Verbundenheit mit der Gebietskörperschaft zum Ausdruck gebracht wird. In Abs. 4 wird es der Anstalt öffentlichen Rechts ermöglicht, die für die Bewältigung ihrer Aufgaben erforderlichen weiteren Außenstellen und Einrichtungen zu schaffen.

### Zu § 4:

Diese Bestimmung definiert Bedeutung, Ziele, Zweck und Aufgaben der Museen und legt ihre Bestimmung fest. Es entspricht dem Selbstverständnis der Museen der Stadt Wien Phänomene der Geschichte, Kultur, Kunst und Wissenschaften mit museumsspezifischen Mitteln zu bewahren, zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die permanente Diskussion mit den sich ändernden gesellschaftlichen Voraussetzungen ist dabei unabdingbar. Abs. 3 enthält eine Verordnungsermächtigung der Wiener Landesregierung für eine nähere Regelung des Aufgaben-, Wirkungs- und Zweckbereiches der Museen und deren inneren Organisation.

### Zu § 5:

Enthält die Definitionen von jenen Begriffen, die in Zusammenhang mit den grundlegenden Aufgaben der Museen der Stadt Wien stehen. Diese Bestimmung ist daher als Ergänzung zu § 4 zu verstehen.

### Zu § 6:

Schafft einerseits die rechtlichen Grundlagen und Voraussetzungen für den Erwerb von Sammlungsexponaten durch die Anstalt. Bei einer Erwerbung durch die Museen Stadt Wien ist in jedem Fall auch vorgesehen, dass erworbene Sammlungsexponate in weiterer Folge in das Eigentum der Stadt Wien übertragen werden. Die Übertragung an die Stadt Wien hat unentgeltlich und ohne Lasten zu erfolgen. Die Kostenfreiheit rechtfertigt sich schon dadurch, dass die Stadt Wien Hauptkostenträger der Anstalt ist (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2).

### **Zu § 7:**

Die durch nichts vergleichbare Einzigartigkeit der Institution „Museum“ resultiert aus der Unverwechselbarkeit und Einmaligkeit des „Originals“. Daher ist der Austausch, die Entlehnung von Sammlungsexponaten ein unverzichtbarer Bestandteil der edukativ-didaktischen und wissenschaftlichen Aufgaben der Museen. § 7 regelt die Modalitäten für die Entlehnung von Sammlungsexponaten bezüglich der Museen der Stadt Wien.

### **Zu § 8 und § 9:**

Da für Tätigkeit und Betrieb der Museen der Stadt Wien eine entsprechende räumliche und sachliche Ausstattung sowie ausreichende finanzielle Mittel zwingend notwendig sind, werden in diesen Bestimmungen die dafür notwendigen Grundlagen geschaffen. Rechte und Pflichten der Anstalt einerseits und ihres Trägers andererseits sind festgehalten. Als Stichtag für die Übertragung von Vermögenswerten bzw. Gebrauchsüberlassungen gilt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Für die finanzielle Ausstattung und Abwicklung ist ein Finanzierungsübereinkommen zwischen Anstalt und Stadt Wien abzuschließen. Etwaige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Übereinkommen sind erforderlichenfalls im ordentlichen Rechtsweg auszutragen.

### **Zu § 10:**

§ 10 regelt die Leitung der Museen der Stadt Wien und legt fest, dass die Geschäftsführung der Anstalt grundsätzlich von der Wiener Landesregierung auf fünf Jahre zu bestellender Direktor wahrzunehmen hat. Im Interesse der Kontinuität der Museumsführung und zur Vermeidung entscheidender Verluste in der national und international anerkannten Stellung der Museen der Stadt Wien sowie zur Hintanhaltung von Problemen im Zuge des Überganges der Museen der Stadt Wien von der Stellung einer Magistratsdienststelle in eine selbständige wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts sieht Abs. 6 vor, den bisherigen Leiter der für die Museen der Stadt Wien zuständigen Dienststelle der Stadt Wien bis 31. März 2003 ex lege zum Leiter der Anstalt „Museen der Stadt Wien“ zu bestellen.

In wirtschaftlichen, budgetären und sonstigen finanziellen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der Direktor nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ im Einvernehmen mit einem kaufmännischen Leiter vorzugehen, der auf Vorschlag des Direktors vom Kuratorium auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen ist. Als finanzielle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung im Sinne des Abs. 5 gelten insbesondere Rechtsgeschäfte, bei denen der Wert bzw. Preis des Vertragsgegenstandes 70 % jenes Betrages übersteigt, der sich nach § 88 Abs. 1 lit. e der Wiener Stadtverfassung errechnet (= derzeit 0,06 v.T. des Voranschlagsansatzes „Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben“ gemäß dem jeweils letzten vom Wiener Gemeinderat nach § 86 Abs. 1 WStV festgestellten Voranschlag). Der nach dieser Bestimmung der Wiener Stadtverfassung (WStV) errechnete Wert bildet vor allem auch den „Basiswert“ für sämtliche in der WStV festgelegte Wertgrenzen. Die finanziellen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung im Sinne des Abs. 5 entsprechen im Wesentlichen den wertmäßig über die Magistratskompetenz hinausgehenden Angelegenheiten.

### **Zu § 11:**

Diese Bestimmung sieht die Erlassung einer Museumsordnung vor und normiert die darin zu regelnden Inhalte. Die Museumsordnung kann bereits am Tag nach der Kundmachung des Museumsgesetzes erlassen werden, sie darf aber nicht vor Inkrafttreten des Gesetzes wirksam werden.



### **Zu § 12 und § 13:**

In diesen Bestimmungen werden Instanzen, Organe und Instrumentarien der Aufsicht, Kontrolle und des Controllings vorgesehen. Im Zusammenhang mit dem Kontrollamt ist noch auf § 73 der Wiener Stadtverfassung hinzuweisen. Hinsichtlich der Prüfungsmöglichkeit durch den Rechnungshof siehe Art. 127 und 127a B-VG sowie § 73a WStV.

Das Kuratorium, dessen Mitglieder und Ersatzmitglieder von der Landesregierung bestellt werden und unter bestimmten Voraussetzungen auch vor Ablauf der fünfjährigen Funktionsperiode wieder abberufen werden können, ist in seinen Aufgaben im Sinne eines wirksamen Controllings in erster Linie als wirtschaftliches Aufsichtsorgan bestimmt. Es nimmt aber auch Anteil am museal fachlichen Prozess, weswegen eine einschlägige Ausbildung oder entsprechende Erfahrungen in diesem Bereich für die Bestellung der Mitglieder ein nicht zu vernachlässigender Umstand sein soll. Die Aufgaben des Kuratoriums sind taxativ angeführt. Zu diesen Aufgaben gehören auch der Abschluss des Geschäftsführervertrages bezüglich der für diese Funktion von der Landesregierung bestellten Person und die Bestellung des kaufmännischen Leiters auf Vorschlag des Direktors (Geschäftsführers) der Anstalt.

### **Zu § 14:**

In Anlehnung an gleichartige Regelungen im Kärntner Landesmuseumsgesetz (§ 38) und im Bundesmuseen-Gesetz (§ 9) sieht auch das Wiener Museumsgesetz für die Anstalt eine Abgabenbefreiung vor.

### **Zu § 15:**

Es handelt sich um eine Klarstellung im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischen Bezeichnungen, wie dies in modernen Gesetzeswerken üblich ist.

### **Zu § 16:**

Diese Bestimmung ist eine verfassungskonforme Klarstellung betreffend Verweisungen auf andere Gesetze.

### **Zu § 17:**

Diese Bestimmung legt fest, dass die Gemeinde ihre gemäß diesem Gesetz zukommenden Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen hat. Gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG sind die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Angelegenheiten ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Bei der Bestimmung des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde war darauf Bedacht zu nehmen, dass die nach den Vorschriften dieses Gesetzes von der Gemeinde zu besorgenden Angelegenheiten im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten Gemeinschaft liegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft (einer abstrakten österreichischen Durchschnittsgemeinde) innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

### **Zu § 18:**

Darin wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wiener Museumsgesetzes (1. Jänner 2002) festgelegt. Mit diesem Stichtag erfolgt die Ausgliederung der Museen der Stadt Wien aus dem organisatorischen Bereich des Magistrates und die rechtswirksame Errichtung der wissenschaftlichen Anstalt öffentlichen Rechtes „Museen der Stadt Wien“ .

Alle zur Schaffung und Einrichtung der Anstalt „Museen der Stadt Wien“ notwendigen Vorarbeiten, einschließlich der Erstellung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2002, haben nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erfolgen.